

pop e poppa
takatukaland



pop e poppa
les lionceaux

Kitas GENERALI

Anhang für Generali Mitarbeiter/-innen

1. Aufnahme

Um möglichst vielen Eltern gerecht zu werden, darf die Betreuungszeit für ein Kind in der Kita die Erwerbsquote der für die Generali arbeitenden Eltern nicht überschreiten. Falls beide Eltern bei der Generali-Gruppe angestellt sind, richtet sich die maximale Betreuungszeit nach der Erwerbsquote des Elternteils mit den kürzeren Arbeitszeiten.

Das Kind kann erst nach Ablauf der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Probezeit, des bei Generali angestellten Elternteils, in der Kita aufgenommen werden.

2. Vertragskündigung

Wird der Arbeitsvertrag einer Mitarbeiterin, bzw. eines Mitarbeiters der Generali-Gruppe durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber gekündigt, endet der Anspruch auf die Subvention des Krippenplatzes. Analog des Reglements für Dritte kann das Kind den Krippenplatz grundsätzlich behalten zu der Tagespauschale von CHF 130.00 sofern nicht Generali Mitarbeiter oder ein Dritter den Platz beantragen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate. In jedem Fall ist eine fristgerechte schriftliche Kündigung von Seiten Arbeitnehmer notwendig. Der letzte Tag des Kitabesuchs des Kindes entspricht dem letzten Arbeitstag des Elternteils.

3. Beteiligung an den Betreuungskosten

Definition der Familiengruppe

Die Familiengruppe besteht aus Personen, die im gleichen Haushalt leben, auch wenn sie keine Verwandtschaftsbeziehung zueinander haben (Lebensgefährte, eingetragener Lebenspartner etc.).

Berechnung des Elternbeitrags

Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten (nachfolgend Elternbeitrag genannt) wird durch die Generali in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Der Elternbeitrag für Mitarbeitende von Generali ist ein monatlicher Pauschalpreis, der als Prozentsatz des massgebenden Jahreseinkommens der Familiengruppe berechnet wird. Dabei wird die Häufigkeit des Kitabesuchs des Kindes (je nach ausgewählter Betreuungsart) berücksichtigt. Eine Preistabelle zum Elternbeitrag befindet sich unter Punkt 7.

Bestimmung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen ist das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung mal 13 Monatszahlungen. Ausnahmen von dieser Regel müssen belegt werden. Familienzulagen sind von diesem Betrag abzuziehen. Bei selbständig Erwerbstätigen wird das Nettoeinkommen auf Grundlage der Steuererklärung und/oder der Erklärung zum «voraussichtlichen Einkommen» an die AHV-Kasse festgelegt.

Falls ein Elternteil alleinerziehend ist, wird das Nettoeinkommen des einzelnen Elternteils berücksichtigt sowie alle Geldbeträge für das Kind gemäss dem Dokument «Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft» oder sonstiger Dokumente als gerichtliche Massnahme.

Vorzulegende Dokumente

Der Vorstand kann zur Veranschlagung des massgebenden Einkommens der Familiengruppe die unter Punkt 6 genannten Dokumente von den Eltern verlangen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, von den Eltern Nachweise für gemachte Angaben zu verlangen und das massgebende Einkommen der Familiengruppe zu veranschlagen. Sollten die Dokumente nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt werden, wird der Maximalpreis angesetzt.

Jährliche Überprüfung

Der festgelegte Elternbeitrag gilt bis zum 31. März jeden Jahres. Am 1. April findet eine Überprüfung der Beitragshöhe statt. Die Eltern sind verpflichtet, der Kitaleitung eine erhebliche Erhöhung oder Verringerung des Einkommens im Laufe des Jahres sowie jede sonstige Änderung des Einkommens mitzuteilen.

Maximaler und minimaler Pauschaltarif

Der maximale Pauschaltarif liegt bei CHF 2'040.-, der minimale Pauschaltarif bei CHF 361.- pro Kind und pro Monat. Eine besonders schwierige familiäre und/oder finanzielle Situation soll den Besuch der Kita nicht verhindern. Die Eltern müssen in diesem Fall eine begründete schriftliche Anfrage an den Vorstand formulieren, die dieser prüft.

4. Zahlungsmodalitäten und -fristen

Der Elternbeitrag wird den Eltern ab Ende der Eingewöhnungszeit, jedoch spätestens 2 Wochen nach dem ersten Erscheinen des Kindes in der Kita, für 12 Monate in Rechnung gestellt.

Der Monatstarif ist innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mahnungskosten zu verrechnen.

Offizielle Feiertage und/oder geschlossene Tage der Kitas entsprechend Artikel 12 werden in der Berechnung bereits berücksichtigt. Sie berechtigen nicht zu einer Reduktion des Elternbeitrags oder einer sonstigen Gutschrift.

5. Reduktion des monatlichen Schuldgelds

Sind mehrere Kinder aus der gleichen Familie in der Kita angemeldet wird ein Abzug von den Betreuungskosten gewährt:

- 25% für das zweite Kind;
- 30% für das dritte Kind;

Ab dem 6. Tag in Folge an dem das Kind die Kita aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht besucht und bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wird der monatliche Elternbeitrag bis zur Rückkehr des Kindes ausgesetzt. Der Elternbeitrag für die ersten fünf Tage der Abwesenheit bleibt jedoch fällig.

Während des Mutterschutzes einer Mitarbeiterin kann der Platz des Kindes gegen Zahlung eines Prozentsatzes des monatlichen Elternbeitrags maximal 6 Monate lang freigehalten werden:

- vom 1. bis zum 4. Monat: 30%
- ab dem 5. Monat: 40%

Der Platz des Kindes kann gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 40% des monatlichen Elternbeitrags in begründeten Einzelfällen auch aus sonstigen Gründen maximal 3 Monate lang freigehalten werden.

Um eine leichtere Wiedereingliederung des Kindes zu gewährleisten, kann es während dieser Abwesenheitszeiten ohne zusätzliche Kosten bis maximal 40% der vertraglich vorgesehenen Betreuungszeiten und an den im Vertrag vorgesehenen Tagen in der Kita betreut werden.

6. Vorzulegende Dokumente zur Berechnung des Einkommens der Familiengruppe

Für den Elternteil, der nicht bei Generali arbeitet

Das/die ordnungsgemäss durch den Arbeitgeber ausgefüllte/n durch pop e poppa abgegebene/n Formular/e „Lohnbestätigung“.

Eine Kopie der letzten monatlichen Lohnabrechnung(en) einschliesslich der festen Zulagen des Vaters/Lebensgefährten oder/und der Mutter/Lebensgefährtin.

Eine Kopie des/der letzten Lohnausweise/s Ihres/Ihrer Arbeitgeber/s für die Steuererklärung.

Bei selbständig Erwerbstätigen: eine Kopie der letzten Steuererklärung und/oder gegebenenfalls eine Erklärung zum «voraussichtlichen Einkommen» an die AHV-Kasse.

Eine Kopie der letzten Nachweise für Bezüge/Rentenzahlungen/Einkommen aus dem Vermögen/Studienbeihilfe oder sonstiges Einkommen.

Eine Kopie aller Dokumente: Vereinbarungen, Urteile, Verfügungen, Beschlüsse (Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft, vorläufige Massnahmen etc.) in Zusammenhang mit einer besonderen familiären Situation (Trennung, Scheidungsverfahren, Scheidung, Zusammenleben mit einem Lebensgefährten etc.).

Eine Kopie des Familienbuchs oder der Geburtsurkunde des Kindes.

Für den Elternteil, welcher bei Generali angestellt ist

Eine Kopie der letzten monatlichen Lohnabrechnung.

7. Tabelle Elternbeitrag

Massgebendes Jahreseinkommen der Familiengruppe		Prozentsatz der Beteiligung	Maximaler monatlicher Elternbeitrag für ganze Tage
0	50'000	8.67 %	361
50'001	55'000	8.87 %	407
55'001	60'000	9.08 %	454
60'001	65'000	9.28 %	503
65'001	70'000	9.49 %	554
70'001	75'000	9.69 %	606
75'001	80'000	9.89 %	660
80'001	85'000	10.01 %	715
85'001	90'000	10.30 %	773
90'001	95'000	10.50 %	831
95'001	100'000	10.71 %	893
100'001	105'000	10.91 %	955
105'001	110'000	11.12 %	1'019
110'001	115'000	11.32 %	1'085
115'001	120'000	11.53 %	1'153
120'001	125'000	11.73 %	1'222
125'001	130'000	11.93 %	1'293
130'001	135'000	12.15 %	1'366
135'001	140'000	12.34 %	1'440
140'001	145'000	12.54 %	1'516
145'001	150'000	12.75 %	1'594
150'001	155'000	12.95 %	1'673
155'001	160'000	13.16 %	1'754
160'001	165'000	13.36 %	1'837
165'001	170'000	13.57 %	1'922
170'001	175'000	13.77 %	2'008
175'001			2'040

Version vom 01.10.16